

## **EuGH: Urteil zur Zulässigkeit der Verwendung von Testsiegeln**

Von Rechtsanwältin E. Klempert, LL.M.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied am 11. April 2019 (C-690/17), dass das Anbringen eines markenrechtlich geschützten Test-Labels auf Produkten durch Hersteller unter bestimmten Voraussetzungen ausschließliche Schutzrechte des Testanbieters verletzen und daher unzulässig sein könnte.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Hersteller eines Zahncremeprodukts das Testsiegel der ÖKO-Test Verlag GmbH nach dem Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer verwendet, obwohl nach Ansicht des Testinstituts zwischenzeitlich ein neues Testurteil mit anderen Parametern vorlag und sich einige Produktmerkmale verändert hatten. Es machte daher gerichtlich eine Markenrechtsverletzung gegenüber dem Hersteller geltend mit dem Ziel, die weitere Verwendung des Test-Labels zu unterbinden.

Das als Berufungsinstanz zuständige Oberlandesgericht Düsseldorf besaß jedoch rechtliche Zweifel daran, inwieweit das Anbringen des Testsiegels an Produkten durch den Hersteller ausschließliche Schutzrechte des Testanbieters als Markeninhaber verletzen könnte und wie die anwendbaren Normen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 sowie von Artikel 5 der Richtlinie 2008/95/EG diesbezüglich auszulegen seien und legte diese Grundsatzfragen zunächst dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH gelangte in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass Rechtsansprüche des Testanbieters gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und b der o.g. Verordnung sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der o.g. Richtlinie jedenfalls dann ausscheiden dürften, wenn der Hersteller ein mit der Marke des Testanbieters identisches oder ihr ähnliches Zeichen an Produkten anbringt, die mit den Waren oder Dienstleistungen, für welche diese Marke eingetragen ist, weder identisch noch ihnen ähnlich seien. Das Testinstitut könne dann aber gegebenenfalls Rechte aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der o.g. Verordnung sowie Artikel 5 Absatz 2 der o.g. Richtlinie gegen den Hersteller herleiten, falls dieser die Anbringung dieses Zeichens ohne einen rechtfertigenden Grund vornimmt und dadurch die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung einer bekannten Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

Nach dieser Vorabentscheidung hat das OLG Düsseldorf nun darüber zu entscheiden, ob die vom EuGH getroffene Auslegung der relevanten Normen dazu führt, dass der ÖKO-Test Verlag GmbH entsprechende rechtliche Ansprüche zustehen.

Vorsorglich ist Herstellern, die Testsiegel für ihre Produkte verwenden, zu empfehlen, die vom EuGH aufgeführten Kriterien zukünftig im Rahmen der Prüfung des rechtlichen Nutzungsumfangs des jeweiligen Test-Labels zu berücksichtigen.